

Einwohnergemeinde Toffen



Reglement über das Schulwesen

vom 7. Juni 2010

(mit Teilrevision vom 2. Dezember 2013)

(mit Teilrevision vom 4. Juni 2018)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| 1. Allgemeines | 3 |
| Art. 1 | 3 |
| Art. 2 | 3 |
| 2. Aufgaben der Bildungskommission und der Schulleitung | 3 |
| Art. 3 | 3 |
| Art. 4 | 3 |
| 3. Kindergarten | 3 |
| Art. 5 | 3 |
| 4. Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Gemeinden | 3 |
| Art. 6 | 3 |
| 5. Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden | 3 |
| Art. 7 | 3 |
| 6. Tagesschulangebote | 4 |
| Art. 8 | 4 |
| Art. 9 | 4 |
| Art. 10 | 4 |
| Art. 11 | 4 |
| 7. Erwachsenenbildung | 4 |
| Art. 12 | 4 |
| 8. Schlussbestimmungen | 4 |
| Art. 13 | 4 |
| Art. 14 | 4 |

1. Allgemeines

Art. 1

Das Schulwesen der Gemeinde Toffen umfasst:

- den Kindergarten
- die Primar- und Sekundarstufe I
- Tagesschulangebote
- die Erwachsenenbildung

Art. 2

Alles hiernach nicht explizit Genannte ist in der kantonal bernischen Schulgesetzgebung (Volksschul-, Kindergarten- und Lehreranstellungsgesetzgebung) geregelt.

2. Aufgaben der Bildungskommission und der Schulleitung

Art. 3

Die Bildungskommission Toffen nimmt die Aufgaben nach Volksschul-, Kindergarten- und Lehreranstellungsgesetzgebung wahr; insbesondere

- Vorgaben der strategischen Ziele und Rahmenbedingungen festlegen
- Führung der Schulleitung¹
- Verabschiedung des Controllingberichts zuhanden des Gemeinderates und des Kantons
- Beratung der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers „Bildung“ für Anträge an den Gemeinderat Toffen und politische Unterstützung für die Anliegen der Schule²
- die Erstellung des Voranschlages

Art. 4

¹ Der Schulleitung obliegt die betrieblich-operative Führung der Schule, gemäss der Volksschul-, Kindergarten- und Lehreranstellungsgesetzgebung.

² Die Schulleitung stellt die Lehrkräfte an.

3. Kindergarten

Art. 5

Aufgehoben³

4. Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Gemeinden

Art. 6

Kinder aus umliegenden Gemeinden, für die aus Schulweg- oder anderen Gründen ein Schulbesuch in der Gemeinde Toffen vorteilhaft ist, können durch die Bildungskommission Toffen aufgenommen werden.

5. Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

Art. 7

¹ Der Gemeinderat Toffen kann sich mit anderen Gemeinden für die Erfüllung von Einzel- und Gesamtaufgaben zusammenschliessen oder die Aufgaben an andere Gemeinden übertragen, insbesondere für die Organisation und Führung der Sekundarstufe I (inkl. Mittelschulvorbereitung) und der Besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule.

² Der Gemeinderat Toffen regelt die Einzelheiten in einem separaten Vertrag.

¹ Fassung vom 04.06.2018; in Kraft seit 01.08.2018

² Aufgehoben am 02.12.2013; in Kraft seit 01.08.2013

³ Aufgehoben am 02.12.2013; in Kraft seit 01.08.2013

6. Tagesschulangebote

Art. 8

¹ Die Gemeinde führt Tagesschulangebote nach den Vorgaben der kantonalen Volksschulgesetzgebung. ⁴

² Sie erhebt den Bedarf regelmässig. ⁵

Art. 9

¹ Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.

² Die Gebühren für die Mittagsmahlzeiten betragen zwischen 6 und 15 Franken. Für Znüni und Zvieri je zwischen 2 und 4 Franken. ⁶

³ Nach Einwilligung der Eltern kann die zuständige Gemeindebehörde jährlich bei Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn auf die rechtsgültige Steuerveranlagung der Eltern zugreifen.

Art. 10

In den Tagesschulangeboten der Gemeinde Toffen erfolgt die Betreuung der Kinder mindestens zur Hälfte durch Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung.

Art. 11

¹ Die Anstellungsbedingungen für die Tagesschulleitung mit pädagogischer Ausbildung und einer Anstellung an einer bernischen (öffentlichen) Schule richten sich nach dem Lehreranstellungsgesetz LAG. ⁷

² Die Anstellungsbedingungen für das übrige Tagesschulpersonal und für Stellvertretungen richten sich nach der Verordnung "übrige Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen". ⁸

7. Erwachsenenbildung

Art. 12

Die Bildungskommission Toffen kann im Bereich Erwachsenenbildung Angebote unterstützen.

8. Schlussbestimmungen

Art. 13

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird folgender Erlass aufgehoben:

- Reglement über das Schulwesen in der Gemeinde Toffen vom 6. Juni 1994.

Art. 14

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Toffen auf den 1. August 2010 in Kraft.

⁴ Fassung vom 04.06.2018; in Kraft seit 01.08.2018

⁵ Eingefügt am 04.06.2018; in Kraft seit 01.08.2018

⁶ Fassung vom 04.06.2018; in Kraft seit 01.08.2018

⁷ Fassung vom 04.06.2018; in Kraft seit 01.08.2018

⁸ Fassung vom 04.06.2018; in Kraft seit 01.08.2018

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 7. Juni 2010.

EINWOHNERGEMEINDE TOFFEN

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Sig. *Sig.*

Hans Koller Christine Pulfer Brand

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat das neue Reglement vom 7. Mai bis 7. Juni 2010 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ vom 6. Mai 2010 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin

Sig.

Christine Pulfer Brand

Publikationen

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 10. Juni 2010 im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am 22. Juli 2010 wurde im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ das In-Kraft-Treten des neuen Reglementes über das Schulwesen publiziert.

Die Gemeindeschreiberin

Sig.

Christine Pulfer Brand

Die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2013 nahm die Teilrevision des Reglements an (rückwirkendes In-Kraft-Treten per 1. August 2013).

EINWOHNERGEMEINDE TOFFEN

Die Präsidentin Die Gemeindeschreiberin

Sig. *Sig.*

Ruth Rohr Christine Pulfer Brand

Auflagezeugnis „Teilrevision“ 2013

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen des Reglements vom 1. November bis 2. Dezember 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ vom 31. Oktober 2013 bekannt.

3. Dezember 2013 Die Gemeindeschreiberin

Sig.

Christine Pulfer Brand

Publikationen „Teilrevision 2013“

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 12. Dezember 2013 im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am 23. Januar 2014 wurde im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ das In-Kraft-Treten der Änderungen publiziert.

24. Januar 2014 Die Gemeindeschreiberin

Sig.

Christine Pulfer Brand

Die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2013 nahm die Teilrevision des Reglements an (rückwirkendes In-Kraft-Treten per 1. August 2013).

EINWOHNERGEMEINDE TOFFEN

Die Präsidentin Die Gemeindeschreiberin

Sig. *Sig.*

Ruth Rohr Christine Pulfer Brand

Die Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2018 nahm die Teilrevision des Reglements an (In-Kraft-Treten per 1. August 2018).

EINWOHNERGEMEINDE TOFFEN

Die Präsidentin Die Gemeindeschreiberin

Sig. *Sig.*

Ruth Rohr Christine Pulfer Brand

Auflagezeugnis „Teilrevision“ 2018

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen des Reglements vom 4. Mai bis 4. Juni 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ vom 3. Mai 2018 bekannt.

5. Juni 2018 Die Gemeindeschreiberin

Sig.

Christine Pulfer Brand

Publikationen „Teilrevision 2018“

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 21. Juni 2018 im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am 3. August 2018 wurde im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ das In-Kraft-Treten der Änderungen publiziert.

6. August 2018 Die Gemeindeschreiberin

Sig.

Christine Pulfer Brand